

Anhörung im Innenausschuss des Sächsischen Landtages  
am 30. April um 9:30 Uhr

Zur Vorlage 4/14358 – Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
„Gesetz zur Ermöglichung der Teilnahme von Wählervereinigungen an den  
Wahlen zum Sächsischen Landtag“

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und Gäste.

Ich bedanke mich herzlich für die Möglichkeit hier im Innenausschuss zur Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes SächsWahlG sprechen zu dürfen.

Einen weiteren Dank möchte ich hiermit an die Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ aussprechen, dafür, dass sie dieses Thema in den Landtag eingebracht haben.

Ich werte es als ein positives Signal, dass dieser Antrag nicht abgelehnt wurde, sondern von den Fraktionen als diskussionswürdig zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen wurde.

Das über dieses Thema im 20. Jahr der Wiederkehr der friedlichen Revolution diskutiert wird, ist hoffentlich ein positives Omen.

Gerade das Gebiet des jetzigen Freistaates Sachsen, war während der DDR-Zeit besonders stark von Friedens-, Umwelt- und Oppositionsbewegungen geprägt. Diesen haben wir in erheblichem Maß zu verdanken, dass die Menschen im Herbst 1989 auf die Straßen gegangen sind und deutlich gemacht haben, wer das Volk ist. Als Ergebnis dieser Zivilcourage konnte eine Diktatur abgeschafft werden und ein Leben in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft ermöglicht werden.

Dafür bin ich heute immer noch besonders dankbar.

Viele dieser damals engagierten Menschen, haben sich nach der Wende weiter eingesetzt in ihren Städten und Gemeinden sowie Landkreisen. Aus ihrer persönlichen Lebenserfahrung heraus wollte viele nicht Mitglieder einer Partei im Sinne des Parteiengesetzes werden und fanden sich deshalb in unterschiedlichen Wählervereinigungen zusammen. Ich selbst gehöre auch zu diesen Menschen. In einer Partei war ich noch nie. Kommend aus der

christlichen Friedensbewegung wollte ich meine Persönlichkeit mit meinem Wissen und Können einbringen in diese neue Zeit. Diese Parteilosigkeit ist für viele Freie Wähler bis in die Gegenwart ein hochzuhaltendes Gut geblieben.

Meine Aufgabe kann es nicht sein, den Entwurf rechtlich zu würdigen.

Es gibt zu diesem Thema Urteile des Bundesgerichtshofes. Diese Urteile bestätigen zunächst, dass die Ausgrenzung von Wählergemeinschaften mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Die Begründung zielt im Kern darauf ab, dass es nicht gewollt ist, dass politische Zufallsbildungen von kurzer Lebensdauer an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken sollen. Diese grundsätzliche Position kann man durchaus nachvollziehen. Allerdings sind diese Urteile schon sehr alt und widerspiegeln nicht die aktuelle Situation.

Ich komme noch darauf zurück.

Offen ist auch die Frage, inwieweit diese Ausgrenzung gedeckt durch das Grundgesetz, mit Europarecht im Einklang steht. Unstreitig ist, dass Wählervereinigungen als nicht Partei für das Europaparlament mit einer Bundesliste kandidieren können. Nach meinem Kenntnisstand gibt es noch kein Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu dieser Problematik.

Ebenso unstreitig ist, dass eine Änderung in Richtung Öffnung für Gruppen, Wählervereinigungen oder wie auch immer, welche nicht Partei im Sinne des Parteiengesetzes sind, auch in Sachsen möglich ist. Der Beweis ist gegeben durch andere Bundesländer, wo Regelungen in die Landeswahlgesetze aufgenommen wurden, um genau dies zu ermöglichen.

In Bayern, in Thüringen, in Hessen, in Brandenburg, in Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Bremen und Hamburg.

Die Entscheidung obliegt diesem hohen Hause, dem sächsischen Landtag. Ich möchte nur einige Gedanken äußern, welche dafür sprechen, dass Sie sich dem Anliegen positiv annehmen.

Am 14. November 1992 gründeten Freie Wähler aus verschiedenen Gebieten Sachsens den „Landesverband Freie Wähler Sachsen“ als Plattform für Gedankenaustausch, Information und Grundlage für eine Organisationsform über die Gemeindegrenzen hinaus.

Dieser Prozess war sehr schwierig, da Freie Wähler zunächst organisationscheu sind und vordergründig ihre Gemeinde, ihre Stadt im Blick hatten.

Mit den Jahren wuchs die Erkenntnis, dass eine Mindeststruktur auf Kreis- und Landesebene unverzichtbar ist, um dem Wählerauftrag in unseren Städten und Gemeinden gerecht zu werden.

Hier kommen wir zum Hauptproblem, warum Freie Wähler sich die Frage nach einer möglichen Teilnahme an den Landtagswahlen stellen, der Wählerauftrag.

Die Menschen vor Ort, sprechen uns immer wieder an und ermutigen uns, als weitere Alternative zu Landtagswahlen anzutreten. Eine gewollte pluralistische Gesellschaft muss die Stimme des Volkes hören. Die Rückläufigkeit der Wahlbeteiligung geht doch auch darauf zurück, dass Alternativen fehlen. Es gibt eine Vielzahl von kompetenten Persönlichkeiten, die sich nicht in einer und für eine Partei engagieren wollen, diese könnten zur politischen Mitarbeit aktiviert werden. Die hohe Bedeutung des Einbringens von nichtparteilichen Bürgern wurde, wie bereits erwähnt, mit der friedlichen Umwälzung in der deutschen Geschichte bewiesen. Um unsere Demokratie immer wieder aktuell mit neuem Leben zu erfüllen, sind gerade diese Menschen notwendig und willkommen.

Bei allen Parteien ist es unstrittig, dass die Freien Wähler eine feste Größe im kommunalpolitischen Alltag sind. Sie sind überhaupt nicht mehr wegzudenken. Die Kreistagswahlen im Jahr 2008 haben dies erneut unter Beweis gestellt. Die Freien Wähler Sachsens sind jetzt mit 12,2 Prozent in allen Kreistagen vertreten.

Mit den meisten Parteien arbeiten Freie Wähler auf kommunaler Ebene in unterschiedlicher Weise konstruktiv zusammen. Unsere Fach- und Sachkompetenz wird geschätzt und anerkannt.

Den Freien Wähler ist bewusst, dass ein tätig werden auf Landesebene einem weiteren Quantensprung gleichkommt. Sollte man den Sprung in ein Parlament schaffen, müssen auch die persönlichen Ansprüche der Freien Wähler erfüllt werden können. Nämlich konstruktive Sacharbeit auf dieser Ebene.

Die gewachsene Struktur unseres Landesverbandes ist soweit gereift, dass solche Herausforderungen getragen vom Willen der Menschen in diesem Land mit gutem Gewissen angegangen werden können.

Es bleibt festzustellen, dass dieser Gesetzentwurf grundsätzlich geeignet ist, Wählervereinigungen als Nichtpartei mit einer Landesliste zur Landtagswahl zuzulassen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in den einzelnen Punkten folgerichtig bis auf Punkt 6.

§ 18, c. welcher das Wahlvorschlagsrecht regelt.

Warum eine Vertretung in einem anderen Landesparlament nicht ausreichen soll, wird nicht schlüssig begründet. Vorgenannter Passus sollte gestrichen werden.

Wählergemeinschaften, welche eine Bundesorganisation haben und in dieser organisiert sind, würden durch diese Regelung immer noch benachteiligt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, ich appelliere an Sie alle, sich dieses grundsätzlichen Anliegens weiter anzunehmen und sich für eine Änderung des sächsischen Wahlgesetzes im Sinne von Wählergemeinschaften einzusetzen.

Ich bedanke mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit.

Herzlichen Dank